

# Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Breege vom 14. Februar 1992

## Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 20, S. 687,719) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breege vom 20.04.2010 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Breege der Gemeinde Breege vom 14. Februar 1992 wird ersatzlos aufgehoben.

## Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breege, den

Kuntze

Bürgermeister

25.05.10

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn ein Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Gemeinde Breege geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

### Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: 09.06.10

abzunehmen am: 24.06.10

abgenommen am: